



WST1-K-1272/064-2026

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Andreas Pavlecka

02742/9005-

Durchwahl

10575

Datum

17. Juli 2026

Betrifft

L57 Transport und Beteiligungs GmbH (vormals Lutz GmbH) - Bodenaushubdeponie - Standort: Stadtgemeinde Hollabrunn (HL), KG Dietersdorf, Gst.Nr. 2713 und 2819, Erweiterung der Bodenaushubdeponie; Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002,

Kundmachung

Mit Bescheid vom 18.03.2013, RU4-K-1272/006-2013, wurde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf dem Grundstück Nr. 2713, KG Dietersdorf, Stadtgemeinde Hollabrunn, gemäß § 37 i.V.m. § 48 Abs. 4 AWG 2002 erteilt.

Weiters wurde mit Bescheid vom 22.07.2022, WST1-K-1272/037-2022, die Genehmigung nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 zur Erweiterung dieser Bodenaushubdeponie durch Errichtung und Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Grundstücken Nr. 2713 und 2819, beide KG Dietersdorf, erteilt. Diese Deponie wird von der L57 Transport und Beteiligungs GmbH betrieben.

Nunmehr ersuchte die Team Kernstock ZT GmbH im Namen der L57 Transport und Beteiligungs GmbH als Konsenswerberin, um abfallrechtliche Genehmigung für das Vorhaben:

- Abfallrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Erweiterung (Errichtung und Betrieb) der Bodenaushubdeponie WST1-K-1272 mit einem zusätzlichen Verfüllvolumen von 227.000 m³ auf den Grundstücken Nr. 2713 und 2819 in der KG Dietersdorf bis 20 Jahre nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides gemäß vorliegender Projektunterlagen.

- Entfall der Ausgleichs- und Rekultivierungsschichte für die genehmigte Bodenaushubdeponie WST1-K-1272 auf jenen Teilflächen, die durch die gegenständliche Erweiterung überschüttet werden.
- Verlängerung des Einbringungszeitraumes für die genehmigte Bodenaushubdeponie WST1-K-1272 bis 20 Jahre nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides gemäß gegenständlichem Antrag.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

DATUM: Mittwoch, 2. September 2026

BEGINN: 09:00 Uhr

ORT: Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, Sitzungssaal Zi. Nr. 130,
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24

an.

Verhandlungsleitung: **Herr Mag. Wilfried Krenn**, Durchwahl **12715**.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektsunterlagen liegen beim

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Weinviertel

2130 Mistelbach, Liechtensteinstraße 44

während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,

3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss. Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

(<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau
Mag. iur. K r e n n

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noel.gv.at/amtssignatur
--	--